

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DEN BESCHLUSS NR. 329/2022
DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021
zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von
Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame
Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 8/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stelle	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkt der vorlage.....	9
4. Umsetzung	10
5. Verhältnis zur Schweiz	11
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	12
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourcen-einsatz.....	12
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	12
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	13
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung (SDGs)	13
7.4 Evaluation.....	13
II. ANTRAG DER REGIERUNG	14

Beilagen:

- Beschluss Nr. 329/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 9. Dezember 2022 (inoffizielle Übersetzung des englischen Originals zu Informationszwecken);
- Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungs-

gesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
(OGAW) (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 15).

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Beschluss Nr. 329/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde am 9. Dezember 2022 die Übernahme der Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie der Verordnung (EU) 2021/2259 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen, in das EWR-Abkommen beschlossen. Liechtenstein hat einen Vorbehalt nach Art. 103 des EWR-Abkommens angemeldet, da die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 in Liechtenstein den Erlass eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) bedingt.

Die Richtlinie (EU) 2021/2261 dient der effizienten Übermittlung von wesentlichen produktbezogenen Informationen an Kleinanleger durch Verwaltungsgesellschaften oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS-Richtlinie), damit die Anleger eine fundierte Anlagenentscheidung betreffend den Erwerb von OGAW-Anteilen treffen können. Insbesondere soll vermieden werden, dass Anleger für ein und dasselbe Finanzprodukt zwei Dokumente, die wesentliche Anlegerinformationen betreffend die Merkmale von OGAW nach der UCITS-Richtlinie und das Basisinformationsblatt betreffend die Merkmale bzw. Risiken von verpackten Anlageprodukten (OGAW und AIF) nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) erhalten, die im Wesentlichen dieselben Informationen enthalten.

Gleichzeitig werden damit die Verwaltungs- und Investmentgesellschaften von einem doppelten Verwaltungsaufwand entlastet. Letztlich wird eine Wettbewerbsgleichheit zwischen Verwaltungs- und Investmentgesellschaften einerseits und den Herstellern von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlagenprodukten hergestellt.

Die Verordnung (EU) 2021/2259 bedarf keiner nationalen Durchführung. Sie dient nur der Verlängerung der Ausnahmeregelung in Art. 32 der PRIIP-Verordnung, welche Verwaltungs- und Investmentgesellschaften über den 31. Dezember 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 von der Verpflichtung zur Erstellung eines Basisinformationsblattes ausnimmt. Sie steht jedoch in unmittelbar materiell-rechtlichem Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2021/2261, weshalb die beiden Rechtsakte als Paket in einem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses übernommen wurden.

Liechtenstein ist zur Übernahme der Richtlinie (EU) 2021/2261 sowie der Verordnung (EU) 2021/2259 aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet. Die nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbare Verordnung bedarf keiner nationalen Durchführung. Die Richtlinie erfordert eine gesetzliche Umsetzung durch eine Abänderung des UCITSG. Die Abänderung ist bereits in einer Nebenvorlage im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens betreffend den Erlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG; BuA Nr. 104/2022) vorgesehen. Der Bericht und Antrag wurde bereits am 4. November 2022 vom Landtag in erster Lesung behandelt. Die zweite Lesung und Beschlussfassung der Gesetzesvorlagen ist für die Landtagssitzung im März 2023 geplant.

Der Beschluss Nr. 329/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 9. Dezember 2022 bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Landtags, da es sich hierbei um einen Staatsvertrag handelt, durch welchen Verpflichtungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung eingegangen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 2021-94

LNR 2023-94

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag zum Beschluss Nr. 329/2022 vom 9. Dezember 2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss Nr. 329/2022 vom 9. Dezember 2022 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG (UICIS-Richtlinie) im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie die Verordnung (EU) 2021/2259 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame

Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen, in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Die Richtlinie (EU) 2021/2261 und die Verordnung (EU) 2021/2259 sind in den EU-Mitgliedstaaten am 21. Dezember 2021 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/2259 vor dem 31. Dezember 2021 stellte die zeitgerechte Verlängerung der Ausnahme für Verwaltungs- und Investmentgesellschaften nach der UCITS-Richtlinie von der Pflicht zur Erstellung von Basisinformationsblättern nach Art. 32 der PRIIP-Verordnung vom 31. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2022 sicher. Im Gegenzug zu dieser Verlängerung bzw. Beendigung der Ausnahme in Art. 32 der PRIIP-Verordnung wurde durch die Richtlinie (EU) 2021/2261 der neue Art. 82a in die UCITS-Richtlinie aufgenommen, der von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2022 umzusetzen war. Der neue Art. 82a der UCITS-Richtlinie gibt vor, dass ein von Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften bereitgestelltes Basisinformationsblatt im Sinne des Kapitel II der PRIIP-Verordnung den Anforderungen an die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document bzw. „KIID“) im Sinne der UCITS-Richtlinie für den Vertrieb von OGAW an Privat-(Klein)anleger genügt. Folglich dürfen die Aufsichtsbehörden nicht auch die Vorlage eines KIID verlangen.

Die Verordnung (EU) 2021/2259 bedarf aufgrund des Art. 1 des PRIIP-Durchführungsgesetzes (PRIIP-DG; LGBI. 2016 Nr. 513) keiner Durchführung im liechtensteinischen Recht, sondern wird mit ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Eine Abänderung des PRIIP-DG ist nicht erforderlich, da die Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch die Verordnung (EU) 2021/2259 keine Bestimmung im PRIIP-DG betrifft.

Hingegen bedarf die Richtlinie (EU) 2021/2261 einer Umsetzung im liechtensteinischen Recht. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 wird ein neuer Art. 84a im UCITSG eingeführt. Diese Abänderung des UCITSG erfolgte durch

die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG) vorgelegte Nebenvorlage. Die genannten Gesetzesvorlagen wurden vom Landtag bereits am 4. November 2022 in erster Lesung behandelt (BuA Nr. 104/2022). Die zweite Lesung und Beschlussfassung durch den Landtag soll in der Landtagsitzung im März 2023 erfolgen.

Das Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 329/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erfordert den Abschluss der Zustimmungsverfahren durch die nationalen Gesetzgeber in den EWR/EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein.

Der vorliegende Bericht und Antrag und dessen Behandlung im Landtag dienen dazu, die Zustimmung des Landtags einzuholen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die EWR/Schengen-Kommission des Landtages und die Regierung haben in ihren Sitzungen vom 28. November 2022 bzw. vom 6. Dezember 2022 befunden, dass der Beschluss Nr. 329/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf, da aufgrund der Richtlinie (EU) 2021/2261 liechtensteinisches Gesetzesrecht anzupassen ist.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

Die Richtlinie (EU) 2021/2261 gibt vor, dass Verwaltungs- und Investmentgesellschaften nach der UCITS-Richtlinie für einen OGAW, der ab 1. Januar 2023 an Privat-(Klein)anleger vertrieben wird, ein Basisinformationsblatt im Sinne der PRIIP-Verordnung erstellen müssen. Dies insbesondere aus dem Grund, da es sich

bei einem OGAW auch um ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger im Sinne der PRIIP-Verordnung handelt.

Bis zum 31. Dezember 2021 waren Verwaltungsgesellschaften nach der UCITS-Richtlinie gemäss Art. 32 der PRIIP-Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen, sofern sie ein entsprechendes KIID nach Art. 78 bis 82 der UCITS-Richtlinie (in Liechtenstein umgesetzt in Art. 80 bis 84 und 100 UCITSG) erstellen. Mit der Verordnung (EU) 2021/2259 wird die Ausnahmeregelung in der PRIIP-Verordnung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Durch die Aufnahme des Art. 82a in die UCITS-Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2021/2261 ist ein Basisinformationsblatt, das die Anforderungen der PRIIP-Verordnung erfüllt, als gleichwertig mit dem KIID anzusehen. Aus Gründen der wettbewerbsrechtlichen Gleichbehandlung aller Personen, die verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger vertreiben, und der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auf Seiten der Verwaltungsgesellschaften sowie insbesondere aus Gründen der Sicherstellung einer einheitlichen und kompakten Information von Privatanlegern soll künftig das Basisinformationsblatt erstellt werden. Gegenüber professionellen Anlegern haben die Verwaltungsgesellschaften die Wahl, entweder ein KIID oder ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen. Soweit ein Basisinformationsblatt bereitgestellt wird, darf seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden (in Liechtenstein die FMA) keine Vorlage eines KIID gefordert werden.

4. UMSETZUNG

Die Richtlinie (EU) 2021/2261 wird in Liechtenstein durch die Abänderung des UCITSG, konkret durch die Aufnahme des neuen Art. 84a, umgesetzt. Die Abänderung des UCITSG ist in einer Nebenvorlage im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens betreffend den Erlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG; BuA

Nr. 104/2022) vorgesehen. Die erste Lesung hat am 4. November 2022 stattgefunden. Die zweite Lesung und Beschlussfassung durch den Landtag soll im März 2023 erfolgen.

Gemäss der Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Vorlage aufgeworfenen Fragen wird im Hinblick auf die zweite Lesung neben einer der Rechtssicherheit und Klarheit dienenden formellen Anpassung des Art. 84a UCITSG auch eine Vorabumsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 vorgesehen, sodass diese Gesetzesvorlage gleichzeitig mit dem EuGSVG am 1. Mai 2023 in Kraft treten kann. Eine Vorabumsetzung wird deshalb vorgesehen, da sich das Übernahmeverfahren betreffend die Richtlinie (EU) 2021/2261 in das EWR-Abkommen über den 1. Mai 2023 hinaus verzögert. Dies war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts und Antrags (BuA Nr. 104/2022) nicht vorhersehbar. Für das reibungslose Funktionieren des grenzüberschreitenden Fondsvertriebs ist eine gleichwertige Rechtslage mit jener in den EU-Mitgliedstaaten für die liechtensteinischen Marktteilnehmer massgeblich. Diese kann über die Vorabumsetzung zumindest gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EuGSVG am 1. Mai 2023 hergestellt werden.

5. VERHÄLTNIS ZUR SCHWEIZ

Die Übernahme der Richtlinie (EU) 2021/2261 und der Verordnung (EU) 2021/2259 in das EWR-Abkommen entfaltet aufgrund dessen, dass weder die UCITS-Richtlinie noch die PRIIP-Verordnung in der Schweiz Anwendung finden, keine direkten oder unmittelbaren Auswirkungen auf die Beziehungen zu Drittstaaten wie der Schweiz.

Eine gewisse Auswirkung ist jedoch insofern gegeben, als künftig von schweizerischen Fondsleitungen liechtensteinischen Privatanlegern, an die Anteile

von mit OGAW vergleichbaren Fonds¹ vertrieben werden, statt einem KIID nach dem UCITSG ein Basisinformationsblatt im Sinne der PRIIP-Verordnung bereitgestellt werden kann.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR/Schengen-Kommission des Landtages zur Auffassung gelangt, dass der Beschluss Nr. 329/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 9. Dezember 2022 betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2021/2261 in das EWR-Abkommen dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist.

Weiters wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 bringt keine neuen Kernaufgaben für die FMA mit sich. Seitens der FMA ist im Rahmen der Aufsicht künftig darauf zu achten, dass beim Vertrieb an Privatanleger im EWR von Verwaltungsgesellschaften und selbstverwalteten Investmentgesellschaften ausschliesslich Basisinformationsblätter im Sinne der PRIIP-Verordnung bereitgestellt, überarbeitet und übersetzt werden.

¹ Darunter fallen schweizerische Effektenfonds.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit dem Vollzug der Richtlinie (EU) 2021/2261 wird kein Mehraufwand bei der Aufsichtstätigkeit der FMA entstehen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung (SDGs)

Betroffen von der Richtlinie (EU) 2021/2261 ist das UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern). Gemäss dessen Unterziel 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden. Aufgrund der Änderungen, die sich durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2261 in Liechtenstein ergeben werden, ist zu erwarten, dass die Umsetzung eine wichtige Massnahme darstellt, um eine nachhaltige Regulierung und effiziente Überwachung des Marktes für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, zu gewährleisten. Gleichzeitig wird es den Anlegern aufgrund der Information ermöglicht, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

7.4 Evaluation

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle dem Beschluss Nr. 329/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 9. Dezember 2022 betreffend die Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) die Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

Kundmachung

vom ... 2023

**des Beschlusses Nr. 329/2022 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 9. Dezember 2022

Zustimmung des Landtags: ... ¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: ...

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 329/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:

gez. Dr. Daniel Risch

Fürstlicher Regierungschef

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. XX/20xx.

Anhang**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 329/2022**

vom 9. Dezember 2022

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss –
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2021/2259 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen², ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

² ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 1.

³ ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 15.

1. Unter Nummer 30 (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32021 L 2261**: Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 15)."
2. Unter Nummer 31bg (Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32021 L 2259**: Verordnung (EU) 2021/2259 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 1)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2021/2259 und der Richtlinie (EU) 2021/2261 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁴, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2020 vom 30. April 2020, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

⁴ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2021/2261 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 15. Dezember 2021

zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ müssen Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen zu den wesentlichen Merkmalen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) erstellen, die Anlegern angeboten werden („wesentliche Informationen für den Anleger“), damit die Anleger in die Lage versetzt werden, Art und Risiken des ihnen angebotenen OGAW zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
- (2) Nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ sind Hersteller von verpackten Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) zur Abfassung und Veröffentlichung eines Basisinformationsblatts verpflichtet, bevor Kleinanlegern ein PRIIP angeboten wird, um es diesen Kleinanlegern zu ermöglichen, die grundlegenden Merkmale und Risiken des PRIIP zu verstehen und zu vergleichen.
- (3) Auch OGAW gelten als PRIIP, für die nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ein Basisinformationsblatt vorgeschrieben ist. Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der genannten Verordnung sind jedoch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG definierten Verwaltungsgesellschaften und die in Artikel 27 der genannten Richtlinie genannten Investmentgesellschaften sowie Personen, die über die in Artikel 1 Absatz 2 der genannten Richtlinie genannten OGAW-Anteile beraten oder diese verkaufen, bis zum 31. Dezember 2021 von den in Verpflichtungen gemäß der genannten Verordnung und damit von der Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts ausgenommen (im Folgenden: „Übergangsregelung“).

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 20. Oktober 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 9. Dezember 2021.

⁽³⁾ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission ⁽⁵⁾ ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt und das Standardformat des Basisinformationsblatts, die Methodik für die Darstellung des Risikos und der Rendite und die Berechnung der Kosten, die Bedingungen und die Mindesthäufigkeit der Überprüfung der Informationen im Basisinformationsblatt und die Bedingungen für die Bereitstellung des Basisinformationsblatts für Kleinanleger.
- (5) Am 7. September 2021 hat die Kommission eine Delegierte Verordnung zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die zugrunde liegende Methodik und Darstellung von Performance-Szenarien, die Darstellung von Kosten und die Methodik für die Berechnung von Gesamtkostenindikatoren, die Darstellung und den Inhalt von Informationen über die frühere Wertentwicklung und die Darstellung von Kosten von PRIIP mit verschiedenen Anlageoptionen und die Anpassung der Übergangsregelung nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 für PRIIP-Hersteller, die Fondsanteile als zugrunde liegende Anlageoptionen anbieten, an die in diesem Artikel festgelegte verlängerte Übergangsregelung angenommen. Der Geltungsbeginn jener Delegierten Verordnung ist der 1. Juli 2022, allerdings ist es wichtig, dass dem Erfordernis Rechnung getragen wird, den Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über OGAW- und Nicht-OGAW-Anteile beraten oder diese verkaufen, ausreichend Zeit zu geben, sich auf das Ende der Übergangsregelung und die damit einhergehende Verpflichtung zur Bereitstellung eines Basisinformationsblatts vorzubereiten.
- (6) Damit sichergestellt ist, dass dem Erfordernis, ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Basisinformationsblatts zu geben, entsprochen wird, wurde die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch die Verordnung (EU) 2021/2259 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ geändert, um die Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.
- (7) Mit den wesentlichen Informationen für den Anleger und den Basisinformationsblättern werden im Wesentlichen dieselben Informationsanforderungen erfüllt. Daher ist es erforderlich sicherzustellen, dass Kleinanleger in PRIIP, die am Erwerb von OGAW-Anteilen interessiert sind, ab dem 1. Januar 2023 nicht für ein und dasselbe Finanzprodukt beide Dokumente erhalten. Deshalb sollte festgelegt werden, dass das Basisinformationsblatt als Dokument anzusehen ist, das den geltenden Anforderungen für die wesentlichen Informationen für den Anleger genügt. Darüber hinaus sollten Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften für Anleger, bei denen es sich nicht um Kleinanleger handelt, weiterhin wesentliche Informationen für den Anleger gemäß der Richtlinie 2009/65/EG abfassen, es sei denn, sie beschließen, ein „Basisinformationsblatt“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zu erstellen. In diesen Fällen sollten Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von den zuständigen Behörden nicht zur Bereitstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger verpflichtet werden, und nur das Basisinformationsblatt sollte diesen Anlegern bereitgestellt werden.
- (8) Die Richtlinie 2009/65/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In die Richtlinie 2009/65/EG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 82a

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Investmentgesellschaft oder, für einen von ihr verwalteten Investmentfonds, eine Verwaltungsgesellschaft ein Basisinformationsblatt abfasst, bereitstellt, überarbeitet und übersetzt, das die für Basisinformationsblätter geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) erfüllt, dieses Basisinformationsblatt von den zuständigen Behörden als Dokument angesehen wird, das den in den Artikeln 78 bis 82 und Artikel 94 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Anforderungen an die wesentlichen Informationen für den Anleger genügt.

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung (ABl. L 100 vom 12.4.2017, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/2259 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden von einer Investmentgesellschaft oder, für einen von ihr verwalteten Investmentfonds, einer Verwaltungsgesellschaft nicht verlangen, das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 78 bis 82 und Artikel 94 dieser Richtlinie zu erstellen, wenn sie ein Basisinformationsblatt abfasst, bereitstellt, überarbeitet und übersetzt, das den Anforderungen an Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 30. Juni 2022 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2023 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 15. Dezember 2021.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

D. M. SASSOLI

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LOGAR
